

Umzugskosten

Höchst- und Pauschbeträge 2010

Bei einem beruflich veranlaßten Wohnungswechsel können die tatsächlich angefallenen Umzugskosten grundsätzlich als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen werden, und zwar bis zur Höhe der Beträge, die nach dem Bundesumzugskostengesetz als Umzugskostenvergütung im öffentlichen Dienst gezahlt werden.

1. Der Höchstbetrag, der für die Anerkennung **umzugsbedingter Unterrichtskosten** für ein Kind maßgebend ist, beträgt bei Beendigung des Umzugs
 - Weiterhin gilt für 2010: EUR 1.584,00.

2. Der Pauschbetrag für **sonstige Umzugsauslagen** beträgt
 - a) für **Verheiratete** bei Beendigung des Umzugs: EUR 1.256,00.

 - b) für **Ledige** bei Beendigung des Umzugs: EUR 628,00.

 - c) für **jede weitere Person (ohne Ehegatten)** bei Beendigung des Umzugs: EUR 277,00.